

Betriebsanweisung

Verkehrssicherung



Stand: Februar 2013

Sie finden Nachhaltigkeit modern?

**Wir auch –
seit 300 Jahren.**



Herausgeber:

SaarForst Landesbetrieb

Von der Heydt 12

66115 Saarbrücken

tel.: 0681/9712-01

fax: 0681/9712-150

mail: poststelle@sfl.saarland.de

Internet: www.saarforst.de

Inhalt

1. Geltungsbereich und Zweck	Seite
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Zweck	4
2. Rechtliche und fachliche Grundlagen	
2.1 §§ 823, 839 BGB „Verkehrssicherungspflicht“	5
2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH-) vom 21.1.1965 und 4.3.2004	5
2.3 Regelungen des § 14 BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG	7
2.4 Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes	8
3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald	
3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand	8
3.2 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen	9
3.2.1 Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr	9
3.2.2 Kontrolle an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen	9
3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald	10
3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes	10
3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung	11
3.4 Jagdliche Einrichtungen	11
3.5 Sonstige bauliche Anlagen	11
3.6 Kontrolle bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen	12
4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.	
4.1 Regelkontrollen	12
4.2 Zusatzkontrollen	13
5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen	13
6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz	
6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten	14
6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen	14
7. Dokumentation	15
8. Fortbildung	15
9. Anhang	15

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Die Betriebsanweisung „Verkehrssicherung“ gilt für Bäume und Baumbestände, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Zuständigkeitsbereich von SaarForst Landesbetrieb (SFL) **von den jeweils vor Ort verantwortlichen Revierleiterinnen und Revierleitern kontrolliert werden müssen.**

1.2 Zweck

Bäume erfüllen zahlreiche Nutz- und Schutz-Funktionen, sind Lebensraum für andere Organismen. Sie sind unverzichtbarer Teil unserer Umwelt.

Als lebende Organismen entfalten Bäume eine artbedingte, individuelle Entwicklung und Lebenserwartung. Sowohl durch natürliche, biologische Vorgänge (z.B. Absterben von Ästen, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten etc.) als auch durch äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit beeinträchtigt ist, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume spontan versagen, auch wenn keine Schadsymptome zuvor erkennbar waren.

Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen, d.h. für einen verkehrssicheren Zustand der Bäume zu sorgen. Der/die für die Bäume Verantwortliche ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Die regelmäßige Kontrolle ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen frühzeitig zu erkennen, um zielgerichtete Maßnahmen zur Schadensvermeidung einzuleiten und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Baumkontrolle und nachfolgende Maßnahmen als Einheit zu betrachten. Notwendige Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von Trockenästen, die Entlastung von Kronen und die Fällung des Baumes. Die Entnahme eines gefährlichen Baumes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, bildet so den Abschluss der Baumkontrolle.

Die SFL-Betriebsanweisung „Verkehrssicherung“ stellt für die Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen auf, die auf den derzeitigen gesicherten Erkenntnissen der Baumkunde sowie den Erfahrungen der Praxis beruhen.

2. Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 §§ 823, 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Verkehrssicherungspflicht“

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung als Teilaspekt der allgemeinen Deliktshaftung gemäß § 823 BGB bzw. im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB entwickelt worden.

Demnach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen.

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen ist der/die für die Bäume Verantwortliche (Verfügungsberechtigte) für den verkehrssicheren Zustand der Bäume verantwortlich und demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen und/oder Sachen zu verhindern.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs.

2.2 Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 21.01.1965 und 04.03.2004 und vom 02.10.2012

In den Urteilen vom 21.01.1965 und vom 04.03.2004 wurden grundlegende Aussagen zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen getroffen, die in der späteren Rechtsprechung fortentwickelt wurden.

Das BGH-Urteil vom 02.10.2012 betrifft die Verkehrssicherungspflicht im Wald, aber nicht die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen.

Im Hinblick auf die Straßen-Verkehrssicherungspflicht als Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stellt der BGH fest (BGH-Wortlaut *kursiv*):

*„dass nicht verlangt werden kann, eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren“ zu halten, da dies objektiv unmöglich ist. Der BGH fordert vom Pflichtigen eine **regelmäßige Kontrolle** der Straße, **um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.** Die Kontrolle hat **in angemessenen Zeitabständen** zu erfolgen.*

Was den Umfang der Straßenkontrolle anbelangt, fordert der BGH *nach dem jeweiligen Stand der Erfahrungen und Technik* geeignete und genügend erscheinende Sicherungen, mit denen *den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.*

Der BGH spricht von *einer sorgfältigen äußeren Besichtigung* der Bäume und meint damit nicht die *Forstbeamtin/den Forstbeamten mit Spezialerfahrungen (!)*.

Eine eingehende fachliche Untersuchung muss erst bei Feststellung verdächtiger Umstände veranlasst werden. Die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung ergibt sich zum Beispiel aus trockenem Laub, dürren Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen, dem hohen Alter, dem Erhaltungszustand, der Eigenart seiner Stellung, dem statischen Aufbau usw.

Der BGH präzisiert die im Gefahrenfalle zu ergreifenden Maßnahmen, nämlich dass *die/der Pflichtige Bäume oder Teile von ihnen entfernen muss, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen.* In diesem Zusammenhang hebt der BGH hervor, dass *zwar jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle darstellt, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen aber nicht immer erkennbar. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.*

Der BGH weist darauf hin, dass eine Behörde als Straßenverkehrssicherungspflichtiger ihre Dienstanweisungen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so halten muss, dass diese ihre Sichtkontrollen sachgemäß und Erfolg versprechend vornehmen können, um bei Gefahrenverdacht sogleich Spezialuntersuchungen zu veranlassen.

Fazit: 2-stufiges Baum-Kontrollverfahren

Der BGH legt sich in der Häufigkeit von Baumkontrollen ausdrücklich nicht fest, sondern macht sie im Wesentlichen von den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs, dem Zustand des Baumes, den Standortbedingungen sowie der Art, Entwicklungsphase und Alter des Baumes abhängig.

In diesem Rahmen wird die regelmäßige Kontrolle in angemessenen Zeitabschnitten gefordert.

In der 1. Stufe erfolgt die rein visuelle Kontrolle des Baumes. Verlangt wird eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandskontrolle vom Boden aus, die Regelkontrolle als so genannte **fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA, Visual-Tree-Assessment)**.

Die fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme (VTA) ist von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SFL durchzuführen, die mindestens über einen Grundlehrgang in der VTA verfügen. Darüber hinaus ist diesem Personenkreis zukünftig mindestens eine diesbezügliche Fortbildung pro Jahr vorgeschrieben.

Bleiben nach der Regelkontrolle im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) Zweifel (mögliche äußerlich nicht erkennbare Schäden wie z.B. eine Kernfäule), so greift die 2. Stufe, in Form der eingehenden Untersuchung durch Fachkräfte mit den entsprechenden Fertigkeiten und Fachkenntnissen.

2.3 Regelungen des § 14 (1) BWaldG in Verbindung mit § 25 (5) LWaldG

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht erfolgte bei der Novellierung des BWaldG vom 31.07.2010 eine wichtige Änderung.

Nach § 14 (1) BWaldG - Betreten des Waldes - geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr. Nach LWaldG § 25 (5) erfolgt die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr. Das BWaldG verweist in diesem Zusammenhang auf die typischen Waldgefahren.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, all die Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören, des Weiteren beispielsweise

- Umstürzende Bäume
- Abbrechende Äste, lebend oder trocken (abgestorben)
- Abgestorbene Bäume
- Unebenheiten im Gelände
- Nicht abgezäunte natürliche Hänge

Waldtypische Gefahren sind also solche Gefahren, die sich aus der Natur und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, mit denen eine Waldbesucherin / ein Waldbesucher mithin rechnen muss.

Zum Vergleich kann auch auf § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hingewiesen werden. Dieser lautet: „Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.“

Im Gegensatz zu den typischen Gefahren lösen atypische Gefahren die Verkehrssicherungspflicht aus, d.h. sie müssen abgesichert oder beseitigt werden.

Der BGH zählt in seinem Urteil vom 02.10.2012 zu den **atypischen Gefahren** alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

Als Beispiele für atypische Gefahren nennt der BGH (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel.

Weitere Beispiele für atypische Gefahren:

- Nicht gesicherte Baustellen im Rahmen der Holzernte
- Nicht gesicherte Gruben, Löcher etc.
- Hangkanten an Steinbrüchen in Folge Abbautätigkeiten.

2.4. Rechtliche Anforderungen des Natur- und Artenschutzes

Die Regelungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß des §39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG gelten zwar grundsätzlich nicht für Bäume innerhalb des Waldes jedoch ist bei Maßnahmen in der Zeit vom 01.März bis 30. September, die der Gewährleistung der Verkehrssicherung dienen, trotzdem zu prüfen, ob keine Alternativen im Hinblick auf die Zeit und die Art der Ausführung bestehen.

Von der voran stehenden Ausnahme für Bäume innerhalb des Waldes sind jedoch die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG nicht abgedeckt. Zwar verstößt die forstwirtschaftliche Bodennutzung, die den Anforderungen des §5 Abs. 3 BNatSchG entspricht, grundsätzlich nicht den Zugriffsverboten des §44 Abs. 1 bis 4; sind jedoch europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Im Zweifelsfall sollte vorsorglich die Naturschutzbehörde kontaktiert werden.

3. Verkehrssicherung (Verkehrssicherungspflicht) im Wald

3.1 Verkehrssicherungspflicht im Bestand

Im Bestand gibt es keine Verkehrssicherungsverpflichtung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2 Verkehrssicherungspflichten an Waldwegen

An Waldwegen gibt es keine Verkehrssicherungsverpflichtung des Waldeigentümers für walddtypische Gefahren.

Ausnahme:

Atypische Gefahren müssen unverzüglich abgesichert oder beseitigt werden.

3.2.1. Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen bei Extremgefahr

Handlungspflicht besteht bei **Extremgefahr**. Eine Extremgefahr an Waldwegen liegt vor, wenn ein Schadensereignis für jedermann erkennbar unmittelbar bevor steht, beispielsweise:

- Angebrochene Bäume oder Baumteile, die Richtung Waldweg hängen
- Angeschobene Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Absterbende oder tote Bäume, die Richtung Waldweg hängen
- Bäume mit Befall holzersetzender Pilze und Schadenspotenzial Richtung Waldweg

Wichtig:

Es besteht die umgehende Beseitigungspflicht der Gefahrenquelle ab Kenntnis der Umstände.

Diese umgehende Beseitigungspflicht bei Extremgefahren gilt für alle in der Betriebsanweisung beschriebenen Fälle und unabhängig von bereits durchgeführten Verkehrssicherungsmaßnahmen.

3.2.2 Kontrollen an Waldwegen nach extremen Wetterereignissen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Kontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Kontrolle vornehmen muss.

Bei den Kontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Kontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Kontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Die /der Kontrollierende ist dabei Beifahrerin / Beifahrer.

3.3 Verkehrssicherungspflicht im Umfeld von baulichen Einrichtungen im Wald

Für den angrenzenden Waldbestand in Nachbarschaft von Erholungs-Einrichtungen, die zum Verweilen einladen, wie z.B. Spielplätze, Grillplätze, Schutzhütten, Ruhebänke, Picknickplätze, Aussichtsplattformen u.a. gelten **erhöhte Anforderungen** an die Verkehrssicherungspflicht .

Eine Liste der ständig zu kontrollierenden baulichen Einrichtungen ist verpflichtend auf Revierebene anzufertigen.

Die Kontrolle baulicher Einrichtungen im Wald im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht umfasst zwei Aspekte:

- Kontrolle des umgebenden Baumbestands (3.2.1)
- Technisch-baufachliche Prüfung (3.2.2)

3.3.1 Kontrolle des umgebenden Baumbestandes

In der Tiefe einer Baumlänge, gemessen von der Außenkante der Erholungs-einrichtung, werden alle Bäume einer regelmäßigen 2-mal jährlich stattfindenden (belaubt – unbelaubt) fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzersetzender Pilze ist es sinnvoll, die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres durchzuführen.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung der Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die Erholungseinrichtung aufgegeben wird.

Nach Witterungsextremen (z.B. Stürme, Orkane, extremer Nassschnee, Eisregen, Gewitter mit Blitzschlag) sind die Bäume im Umfeld der baulichen Einrichtung außerhalb der oben genannten Regelkontrolle zeitnah im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Ggf. vorhandene Gefahren sind umgehend zu beseitigen, bzw. die bauliche Einrichtung zu sperren, bis die Gefahr beseitigt worden ist. (Vgl. auch Abschnitt 3.6)

3.3.2 Technisch-baufachliche Prüfung

Vorhandene Spielplätze und Spielgeräte, Erholungseinrichtungen, etc. müssen einer Erstkontrolle durch eine autorisierte Prüfinstitution (z.B. TÜV-Saarland) unterzogen werden. Die Revierleiterinnen und Revierleiter melden solche Anlagen mit der Erstellung der revierweisen Liste der Erholungseinrichtungen. Die Meldung ist an den Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen zu richten.

Der Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen veranlasst objektbezogene technische Überprüfungen. Bei der Erstbegutachtung der Spielplätze und Spielgeräte sind die nachfolgenden Regelkontrollen incl. Führen eines Kontrollbuchs durch die zuständige Revierleiterin / den zuständigen Revierleiter mit dem externen Prüfer abzustimmen.

3.4 Jagdliche Einrichtungen

Für jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Hochsitze, Kanzeln) im Staatswald, in denen SFL die Jagd in Eigenregie ausübt, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf die Standsicherheit und sonstige technische Sicherheit (wie z. B. die Trittsicherheit der Leitersprossen) der jagdlichen Einrichtungen.

Die Bäume in der Umgebung werden im Rahmen der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) kontrolliert. Sofern Gefahrenbäume festgestellt werden, ist zu prüfen, ob die Beseitigung dieser Bäume angemessen ist oder ob stattdessen die jagdliche Einrichtung aufzugeben ist.

Die Kontrolle der jagdlichen Einrichtungen sowie des Baumbestandes ist jährlich von der Revierleiterin / von dem Revierleiter oder einer von dieser / diesem beauftragten Person durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5 Sonstige bauliche Anlagen

Darunter sind u.a. Forstschranken, Brücken, Brückengeländer, Handläufe, aufgelassene ehemals militärisch genutzte Areale und Gebäude zu verstehen.

Forstschranken in ordnungsgemäßen Zustand sind rot-weiß gestrichen und zusätzlich mit Reflexionsstreifen versehen. In schwer einsehbaren Bereichen (Kurve) ist ein entsprechendes Warnschild in entsprechendem Abstand - i.d.R. 50 m - aufzustellen.

Die sonstigen baulichen Anlagen und deren Absicherungen werden regelmäßig 2x pro Jahr kontrolliert. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Mängel sind ab Kenntnis unverzüglich zu beheben.

Je nach Objekt muss im Bedarfsfall eine externe Prüfung erfolgen. Die Reviere melden einzelfallweise an Geschäftsbereich Liegenschaften, Dienstleistungen.

3.6 Kontrollen bei baulichen Einrichtungen nach extremen Wetterereignissen

Das oben unter 3.2.2. gesagte bzgl. Kontrollen nach extremen Wetterereignissen an Waldwegen gilt auch bei baulichen Einrichtungen (3.3.1. bis 3.5.) im Wald sinngemäß (hier bedeutet dies zusätzliche Kontrollen).

4. Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen etc.

4.1 Regelkontrollen

Nach allgemeiner Auffassung bestimmt sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs. Letztendlich geht es hierbei um den Vertrauensschutz der Verkehrsteilnehmer. Der Benutzer einer Straße etc. muss grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass er bei zweckgemäßer Nutzung nicht durch äußere Umstände, auf die er im Gegensatz zum Unterhaltspflichtigen keinen Einfluss hat, geschädigt wird.

Für die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen, Eisenbahnlinien, Versorgungsleitungen, Radwegen und behindertengerecht ausgebauten Waldwegen gelten erhöhte Anforderungen. Diese erklären sich einerseits durch höhere Geschwindigkeiten des Verkehrs, andererseits auch durch die herabgesetzten Reaktionszeiten.

Radwege im Sinne dieser Betriebsanweisung sind ausschließlich die vom Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit entsprechendem Ausbaustandard angelegten und bezüglich Wegebeschaffenheit unterhaltenen, ausgeschilderten und kartenmäßig erfassten Radwege, sowie die so genannten „Saarland – Radwege“.

Waldwege auf denen z.B. auch Rad gefahren wird, (ob speziell ausgewiesen oder nicht), sind keine „Radwege“ im Sinne dieser Betriebsanweisung.

Den Revieren wird eine Karte mit den genannten Radwegen zur Verfügung gestellt.

Der betreffende Wald ist zweimal pro Jahr zu kontrollieren (belaubt – unbelaubt).

Die Tiefe der Kontrolle beträgt eine Baumlänge. Dabei werden alle Bäume der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme (VTA) unterzogen.

Wegen bestmöglicher Sichtbarkeit holzersetzender Pilze findet die Regelkontrolle „belaubt“ im Spätsommer / Frühherbst eines jeden Jahres statt.

Die Regelkontrolle „unbelaubt“ findet im zeitigen Frühjahr statt.

4.2 Zusatzkontrollen

Bei besonderen Gefahrenlagen nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) sind Zusatzkontrollen erforderlich.

Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Revierleiterin / jeder Revierleiter eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo eine Zusatzkontrolle vornehmen ist.

Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen.

Die Zusatzkontrolle auf wetterbedingte Extremgefahren kann im Rahmen einer langsamen Autofahrt durchgeführt werden. Der Kontrolleur ist dabei Beifahrer.

Die Zusatzkontrolle entlang öffentlicher Straßen beinhaltet die Dokumentations- und Gefahrenbeseitigungspflicht.

Die festgestellten Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen.

5. Verkehrssicherungspflicht an Grenzen zu Bebauungen

Die Kontrolle an Grenzen zu Bebauungen ist analog zu Punkt 4. Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen etc. durchzuführen.

Die höchsten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht von Bäumen werden an die Verantwortlichen entlang der Grenzen zu Kindergärten, Schulen und anderer Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung gerichtet.

Kinder und junge Menschen können selbst waldtypische Gefahren (!), oftmals nicht erkennen, deshalb gehören solche Bereiche zu den sensibelsten Bereichen der Verkehrssicherungspflicht .

6. Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz

6.1 Verkehrssicherungspflicht in Schutzgebieten

Dazu gehören Naturschutzgebiete, Biosphären-Kernzonen, Naturdenkmale u.a. In den genannten Schutzgebieten mit besonderer Schutzkategorie wird unter Artenschutzaspekten bei Bedarf und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in der Baumkontrolle 2-stufig verfahren:

- Stufe 1: Inaugenscheinnahme nach VTA;
- Stufe 2: eingehende Untersuchung z.B. mit Schalltomograf (DSTA).

Ziel ist, Verkehrssicherungspflicht mit natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten zu verknüpfen und daraus ein Konzept für den Erhalt eines konkreten Baumes zu entwickeln. Grundsätzlich sind dafür die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der unteren Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu informieren.

Bei Gefahr im Verzug werden die regionalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der zuständigen Naturschutzbehörde im LUA zeitnah in Kenntnis gesetzt.

Eine Liste der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LUA ist im Anhang 1 beigefügt.

6.2 Verkehrssicherungspflicht bei Biotopbäumen und imposanten Einzelbäumen

Bei Biotopbäumen / imposanten Einzelbäumen muss ggfls. auch außerhalb der unter 6.1 genannten Flächenschutzkategorien die geschilderte 2-stufige Vorgehensweise gewählt werden, um so Einzelfall bezogen einen fachlich fundierten Kompromiss zwischen Verkehrssicherungspflicht – Erfordernissen und baumbezogenen Schutzaspekten herzustellen.

7. Dokumentation

Für die Dokumentationen der Verkehrssicherungspflicht sind die entsprechenden Kontrollblätter zu verwenden.

Die Kontrollblätter (Regelkontrollen und Zusatzkontrollen, Kontrollbuch für Spielplätze) sind revierweise dem jeweils zuständigen Kooperationsverantwortlichen zur Gegenzeichnung vorzulegen und danach zentral zu archivieren. Der Kooperationsverantwortliche ist verpflichtet mindestens stichprobenartig in einer angemessenen Frist von maximal drei Monaten nach Vorlage der Kontrollblätter die Richtigkeit zu überprüfen.

Verbindliche Termine:

- Vorlage „unbelaubt“: 01.05.
- Vorlage „belaubt“: 31.10.

8. Fortbildung

SFL führt jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, die mit Verkehrssicherungspflicht betraut sind.

Die Fortbildungsveranstaltung ist für den betroffenen Personenkreis verpflichtend.

Weitere Schwerpunktveranstaltungen werden bei Bedarf angeboten.

9. Anhang

Rechtsquellen

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002
- Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) vom 31.07.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 28.10.2008
- Baumkontrollrichtlinie (FLL), Ausgabe 2010
- Visual Tree Assessment (VTA)

Ansprechpartner Naturschutzbehörde (LUA), soweit regionale Aufgabenwahrnehmung (ohne fachthemenbezogene Aufgabenverteilung)

Telefon: 0681/8500-Durchwahl
e-Mail: lua@lua.saarland.de

Fachbereichsleiterin Naturschutz:

Fr. Schneider -1150
c.schneider@lua.saarland.de

Ansprechpartner (gemeindebezogen):

Hr. Kunz -1359
m.kunz@lua.saarland.de

Hr. Martin Brill -1369
m.brill@lua.saarland.de

Fr. Zeigerer -1197
a.zeigerer@lua.saarland.de

Hr. Nord -1165
s.nord@lua.saarland.de

Hr. Patric Brill -1394
p.brill@lua.saarland.de

Fr. Reith -1158
c.reith@lua.saarland.de

Bauleitplanung in Gem. St. Wendel:
Dr. Monzel -1159
m.monzel@lua.saarland.de


Fr. Leißner -1342
y.leissner@lua.saarland.de

Hr. Kilian -1152
m.kilian@lua.saarland.de



Stand: Dezember 2010

Anlage 2:

Kontrollblatt Baumkontrolle (VTA)							SaarForst  Landesbetrieb				
belaubt ()*											
unbelaubt ()*											
Kontrollleur											
Abteilung											
sonstiger Ort											
Datum											
Unterschrift											
*:zutreffendes bitte ankreuzen											
	Baumart/ BHD	festgestellte Mängel	festgelegte Maßnahmen:				Sonstiges, z.B.:	Erledigung		Vollzug	
			Fällung	Totholz- beseitigung	Einkürzung	Hubsteiger erforderlich	Leitungen/ LFS erforderl.	sofort	bis	Verantwortlich	Datum Unterschrift
lfd. Nr.											

